



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

Antrag der Firma TMH Deutschland GmbH vom 18.08.2017 für die
Schusswaffe "ZSG 15"
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-430
Wiesbaden, 21.08.18
Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom
Antragsteller vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladebüchse Modell „ZSG 15“,

Kaliber: .223Rem.,
Schäftung: Teleskopschulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe bei
eingeschobener Schulter-
stütze: 86,2 cm,
Gesamtlänge der Waffe bei
ausgezogener Schulter-
stütze: 94,6 cm,
Lauflänge: 42,9 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 65,5 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,
angetrieben durch Gasrohr,



Seite 2 von 5

Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere
Magazingrößen möglich,
Hersteller: Claw Gear, Ennser Straße 39, A-4407 Steyr-
Gleink, Österreich

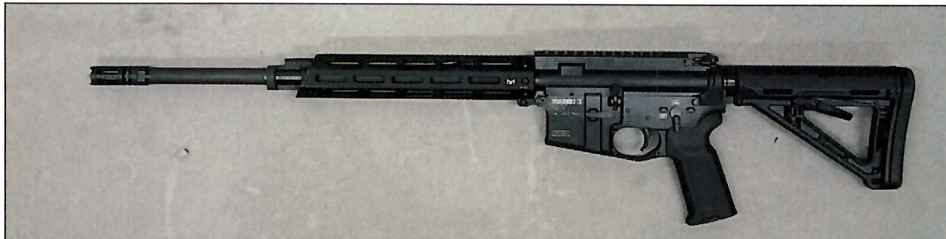


Abbildung 1: „ZSG 15“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „ZSG 15“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine zivile Fertigung und basiert auf der vollautomatischen Schusswaffe „AR15“ der Firma Colt. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe „AR15“ der Firma Colt, Kaliber 5,56mm x 45 verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Beide Waffen besitzen das gleiche Funktionsprinzip.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma TMH Deutschland GmbH, Schmidtsberg 2b, 94130 Obernzell, beabsichtigt die o. a. halbautomatische Selbstladebüchse „ZSG 15“

- zu importieren,
- mit unterschiedlichen Lauflängen anzubieten (s. dazu unten stehende Tabelle),
- in den Kalibern .222Rem., .223Rem., 6,5Grendel, 6,5x39, 6,8 Rem. SPC, 7,62x39, .300 AAC Blackout und .450Bushmaster anzubieten,
- mit unterschiedlichen Mündungsaufsätzen (Kompensatoren und Mündungsfeuerdämpfer) anzubieten,
- alternativ mit einer festen Schulterstütze anzubieten,



- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die unterschiedlichen Lauflängen bei der Schusswaffe „ZSG 15“ mit den sich daraus ergebenden Waffenlängen zeigt die folgende Tabelle:

Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf + Verschluss in cm	Gesamtlänge bei eingeschobener Schulterstütze in cm	Gesamtlänge bei ausgezogener Schulterstütze / fester Schulterstütze in cm
1	19,06	37,28	62,5	71
2	26,67	44,89	64,89	73,39
3	29,21	47,43	67,43	75,93
4	36,83	55,05	75,05	83,55
5	40,64	58,86	78,86	87,36
6	42,55	60,77	80,77	89,27
7	46,00	64,00	84,50	92,70
8	50,80	69,02	89,02	97,52
9	60,96	79,18	99,18	107,68

Die Variante Nummer 1 mit der Lauflänge 19.06 cm soll ausschließlich mit einem fest verbundenen Mündungsaufsatz angeboten werden.

Da alle oben beschriebenen Varianten der Schusswaffe „ZSG 15“ mit Ausnahme der Lauf- und Gesamtlänge technisch identisch sind, werden diese alle von der nachfolgenden Einstufung erfasst.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in allen oben genannten Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma TMH Deutschland GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in den oben beschriebenen Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 20.07.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „ZSG 15“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.



5. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in allen oben genannten Varianten ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in allen oben genannten Varianten kann nur aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in den oben genannten Varianten Nummer 1 – 5 mit den Lauflängen 19,06 cm, 26,67 cm, 29,21 cm, 36,83 cm und 40,64 cm ist in den oben angegebenen Kalibern von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV erfasst.
9. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in den oben genannten Varianten Nummer 6 – 9 mit den Lauflängen 42,55 cm, 46,0 cm, 50,8 cm und 60,96 cm ist in den Kalibern 6,5Grendel, 6,5x39, 7,62x39 und .300AACBlackout von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 c) AWaffV erfasst.
10. Die Schusswaffe „ZSG 15“ in den oben genannten Varianten Nummer 6 – 9 mit den Lauflängen 42,55 cm, 46,0 cm, 50,8 cm und 60,96 cm ist in den Kalibern .222Rem., .223Rem., 6,8 Rem. SPC und .450 Bushmaster nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

